

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen
- Sparkassenaufsicht -

nachrichtlich
Sparkassenverband Bayern
Karolinenplatz 5
80333 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B2-1461-8-12	Bearbeiterin Frau Holzer	München 20.11.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-2618 / -12618	Zimmer WPL6 0246	E-Mail christine.holzer@stmi.bayern.de

Vollzug des Sparkassengesetzes; Anforderungen an die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats von Sparkas- sen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich nach den allgemeinen Kommunalwahlen 2020 neu konstituierenden Kollegialorgane der Träger (Stadtrat, Kreistag, Verbandsversammlung) haben bei den Sparkassen die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats neu zu bestellen bzw. deren Bestellung durch die Regierung als Aufsichtsbehörde zu veranlassen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nimmt dies zum Anlass, die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung zusammenfassend darzustellen und auf Folgendes hinzuweisen:

1. Allgemeines

Den Verwaltungsrat der Sparkasse trifft ein hohes Maß an Verantwortung für deren Aufgabenerfüllung und Erfolg. Das Erfordernis der Zuverlässigkeit, der Sachkunde und der zeitlichen Verfügbarkeit für Verwaltungsratsmitglieder ist ausdrücklich im KWG geregelt (§ 25 d Abs. 1 KWG) und wird von BaFin und

Deutscher Bundesbank überwacht (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG). Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats wird auch in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt.

In Bayern stellen Art. 9 und 10 des Sparkassengesetzes (SpkG) für die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats wichtige Anforderungen. Diese Anforderungen gelten entsprechend für die bestellten Verbandsräte von Sparkassenzweckverbänden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Satzungsmusters für Sparkassenzweckverbände) und sind damit auch von den Mitgliedern der Sparkassenzweckverbände bereits bei der Bestellung ihrer Verbandsräte und deren Stellvertreter zu beachten.

Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als Ersatzpersonen dürfen nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern. Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats haben der Träger und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung sowie darauf zu achten, dass Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten geraten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen möglichst aus allen Berufsständen kommen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllt.

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 2 SpkG (zuständiges berufsmäßiges Stadtratsmitglied bei Stadtparkassen) nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse
- Personen, die Unternehmer, persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln
- Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für solche Unternehmen tätig sind

- Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung abgegeben haben
- Personen, die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand sind (vgl. auch Abschnitt 2.6).

Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Vorsitzenden des Vorstands in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verwandt sind.

2. Zu den einzelnen Anforderungen

2.1 Besondere Wirtschafts- und Sachkunde

Die große Verantwortung der Verwaltungsratsmitglieder macht eine besonders sorgfältige Auswahl der zu berufenden Persönlichkeiten erforderlich. Es sind nicht nur die bereits genannten Ausschlussgründe zu beachten, sondern es ist auch darauf zu sehen, dass nur geeignete Persönlichkeiten berufen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen die erforderliche wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und verschwiegen sein. Sie müssen ferner bereit und in der Lage sein, die mit dem Amt verbundene Arbeit zu leisten. Parteipolitische Gesichtspunkte müssen hinter dem Erfordernis der sachlichen Eignung zurücktreten.

Die besondere Wirtschafts- und Sachkunde ist in der Regel anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist; sie kann auch angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung hat und über aktuelle Erfahrungen aus dem Berufsleben verfügt. In der Regel werden aktuelle Erfahrungen nur dann vorliegen, wenn sich das Mitglied noch aktiv im Berufsleben befindet oder erst vor kurzer Zeit aus seinem aktiven Berufsleben ausgeschieden ist. Eine absolute

zeitliche Grenze, ab der eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von vornherein nicht mehr in Betracht kommt, besteht aber nicht. Ggfs. kann auch das Ziel einer ausgewogenen Altersstruktur in diese Überlegungen miteinfließen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist von besonderer Wirtschafts- und Sachkunde auch dann auszugehen, wenn das Mitglied neben seiner Berufsbildung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben. Die Wirtschafts- und Sachkunde wird regelmäßig nicht als besonders i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG anzusehen sein, sofern sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. Gleiches gilt, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse allein aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Umsetzung der Jahresabschlussprüferrichtlinie durch das Abschlussprüfungsreformgesetz AReG, vgl. §§ 324 HGB, 100 V AktG). Regelmäßig werden diese Anforderungen durch die von der Regierung zu bestellenden weiteren Vertreter erfüllt (beispielsweise Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder geschäftsführende Gesellschafter bilanzierender Unternehmen; Berufsträger wirtschaftsprüfender, unternehmensberatender oder steuerberatender Berufe).

2.2 Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben

Diese Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das zu berufende Mitglied wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben erfordert auch die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder von der Sparkasse. Diese Unabhängigkeit setzt voraus, dass keine geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen des zu berufenden Mitglieds zur Sparkasse bestehen, die einen Interessenskonflikt begründen können, die sein Urteilsvermögen beeinflussen könnten. Die Unabhängigkeit ist daher bei Großkunden und insbesondere bei

Großkreditnehmern (Art. 387 ff CRR) der Sparkasse besonders sorgfältig zu prüfen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 SpkG dürfen zum Verwaltungsrat nur solche Personen bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten anderer Geldanstalten geraten. Ein solcher Widerstreit ist zu bejahen, wenn man als Mitglied eines Gremiums eines anderen Kreditinstituts angehalten ist, dessen Interessen wahrzunehmen.

Das zu berufende Verwaltungsratsmitglied muss voraussichtlich in der Lage sein, regelmäßig seiner Teilnahmepflicht an den Sitzungen des Verwaltungsrats nachzukommen und der Aufgabe ausreichend Zeit widmen zu können. Hierzu gehört insbesondere auch die zu dokumentierende Einsichtnahme in den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss vor der jeweiligen Schlussbesprechung (Abschnitt 5.2 der Prüfungsbekanntmachung vom 13. Februar 2009).

Auch vor dem Hintergrund, dass die Europäische Bankenaufsicht, die Europäische Zentralbank und die BaFin ihre Aufmerksamkeit verstärkt auch der „zeitlichen Verfügbarkeit“ von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen zuwenden, hatten wir der Prüfungsstelle bereits für die Jahresabschlussprüfungen 2017 und 2018 den Auftrag erteilt, ein besonderes Augenmerk auf die Sitzungsteilnahme der Verwaltungsratsmitglieder zu legen. Über die Ergebnisse wurden die Regierungen informiert. Die Erhebung soll auch für 2019 durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser aktuellen Erhebung sollen die Regierungen für ihren jeweiligen Bereich noch so rechtzeitig erhalten, dass diese bei der Neubestellung noch mitberücksichtigt werden können.

Zur Beurteilung der Frage, ob die zu berufenden Verwaltungsratsmitglieder die notwendige zeitliche Verfügbarkeit besitzen, muss jeweils der Einzelfall für sich betrachtet werden. Gegen die zeitliche Verfügbarkeit spricht grundsätzlich, wenn das Mitglied nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen teilgenommen oder die jährlichen Prüfungsberichte nicht regelmäßig eingesehen hat. Wer allerdings aus jeweils wichtigem Grund in einem Jahr wiederholt an der Sitzungsteilnahme oder an der Einsicht des Prüfungsberichts verhindert war, ist andererseits nicht per se aufgrund mangelnder zeitlicher Verfügbarkeit von der Berufung in den Verwaltungsrat ausgeschlossen. Die Ergebnisse der

Erhebungen der Prüfungsstelle können dabei ein Beurteilungskriterium sein. Erforderlich ist eine auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende plausible Prognose, dass das Verwaltungsratsmitglied künftig häufiger an den Sitzungen teilnehmen wird.

2.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Für die Besetzung des Verwaltungsrats ist das Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Vertretungskörper des Gewährträgers nicht maßgebend; Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 27 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 LKrO sind auf den Verwaltungsrat nicht entsprechend anwendbar.

Ebenso wenig ist ein Regionalproporz maßgebend.

2.4 Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse

Das Gesetz will verhindern, dass weisungsgebundene Bedienstete neben ihrem Dienststellenleiter dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören; aus dem dienstlichen Hierarchieverhältnis könnten sich Interessenkollisionen im Verwaltungsrat ergeben.

Die gesetzgeberische Absicht gilt aber ebenso für die im Gesetz nicht ausdrücklich genannten Beamten und Arbeitnehmer der Mitglieder eines Sparkassenzweckverbands.

2.5 Sonstige Beamte

Sonstige Beamte haben zu beachten, dass die Tätigkeit als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats nicht als Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts im Sinn des Art. 81 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt (Art. 20 Abs. 2 Satz 3 SpkG). Sie bedürfen daher einer vorherigen Nebentätigkeitsgenehmigung.

2.6 Erheblicher Rückstand mit schuldrechtlichen Verpflichtungen

Die notwendige Unabhängigkeit eines Verwaltungsratsmitglieds ist auch dann nicht mehr gegeben, wenn sich dieses (oder eine von ihm kraft Gesetz vertretene juristische Person) mit schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand befindet.

Dabei ist es unerheblich, ob der Rückstand aus einer vertragswidrigen Leistungsstörung herrührt, oder aber der Rückstand im Rahmen eines Sanierungs- oder Abwicklungskonzepts durch die Sparkasse nachträglich gebilligt wurde.

Auch ein ausfallgefährdeter Kreditnehmer sollte nicht zum Verwaltungsratsmitglied berufen werden.

3. Bestellungsverfahren

Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Drittel vom Träger und zu einem Drittel von der Aufsichtsbehörde berufen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied eine Ersatzperson zu bestellen.

Die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Art. 9 und 10 SpkG gelten sowohl für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden als auch für die vom Träger zu bestellenden weiteren Mitglieder sowie auch die jeweiligen Ersatzpersonen.

3.1 Vom Träger zu bestellende weitere Mitglieder

Wegen der Bedeutung einer sorgfältigen Auswahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats können die Träger in Zweifelsfällen die Beratung durch die Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

Das zuständige Kollegialorgan des Trägers hat bei der Bestellung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 9 und 10 SpkG zu prüfen. Hierzu ist dem

Organ in jedem Einzelfall die besondere Wirtschafts- und Sachkunde der zu bestellenden Mitglieder umfassend und konkret darzustellen. Gleiches gilt gegenüber der Regierung.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde, nicht gegeben, so wird regelmäßig die Beanstandung der Bestellung des jeweiligen Mitglieds durch die Aufsichtsbehörde geboten sein.

3.2 Von der Aufsichtsbehörde zu berufende weitere Mitglieder

Die vom Träger vorzulegende Vorschlagsliste hat die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder und Ersatzleute zu enthalten. Der Träger hat gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass keine Ausschlussgründe nach Art. 9 SpkG vorliegen. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Art. 10 SpkG sind der Aufsichtsbehörde die konkreten Tatsachen der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde der Vorgeschlagenen, insbesondere die berufliche Qualifikation und Tätigkeit, darzulegen.

Die Aufsichtsbehörden sind weder bei der Einordnung einer vorgeschlagenen Person als Mitglied oder als Ersatzperson noch bei der Zuordnung von Ersatzpersonen zu Mitgliedern insoweit an die Vorschläge des Trägers gebunden. Sie sollten diesen bei vorgesehenen Abweichungen jedoch formlos anhören. Die Aufsichtsbehörden dürfen keine Verwaltungsratsmitglieder berufen, bei denen die Eignung nicht ausreichend dargelegt ist. Werden Vorschläge für ungeeignet befunden, können neue Vorschläge erbeten werden.

Die Regierungen werden gebeten, die Träger und deren Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gralla
Ltd. Ministerialrat